



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt Aschersleben und Berlin-Kleinmachnow
Zusammengestellt und bearbeitet von Diplomlandwirt H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Groß-Berlin

Achte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Regelung des Jagdwesens — Vom 29. Juni 1962 (VOBl. I 1962, S. 373)

§ 1

Die vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft erlassene Achte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens vom 14. April 1962 (GBl. II S. 255)¹⁾ gilt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, für Groß-Berlin.

§ 2

(1) An die Stelle der Jagdbehörden der Bezirke und Kreise tritt als Jagdbehörde die Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.

(2) An die Stelle der Bezirksnaturschutzverwaltung und der Kreisnaturschutzverwaltung tritt die Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft – Naturschutzverwaltung – des Magistrats von Groß-Berlin.

(3) An die Stelle des Beauftragten für Pflanzenschutz beim Rat des Kreises tritt die Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft – Referat Pflanzenschutz – des Magistrats von Groß-Berlin.

(4) An die Stelle der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei und des Volkspolizeikreisamtes tritt das Präsidium der Volkspolizei Berlin.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Dritte Durchführungsbestimmung vom 4. Dezember 1954 zur Verordnung zur Regelung des Jagdwesens (VOBl. I S. 625)²⁾, die Vierte

Durchführungsbestimmung vom 4. März 1957 (VOBl. I S. 136)³⁾, die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 4. März 1957 (VOBl. I S. 138)⁴⁾, die Sechste Durchführungsbestimmung vom 18. März 1958 (VOBl. I S. 174, 208)⁵⁾ und die Siebente Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1958 (VOBl. I S. 459)⁶⁾ außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1962

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Landwirtschaft, Erfassung
und Forstwirtschaft

MATTNER
Stadtrat

Groß-Berlin

Bekanntmachung der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur – Naturschutzgesetz — vom 3. August 1962 (VOBl. I 1962, S. 413)

Die vom Amt für Wasserwirtschaft als Zentrale Naturschutzverwaltung erlassene Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur – Naturschutzgesetz – vom 25. Oktober 1955 (GBl. I S. 790) wird nachstehend⁷⁾ bekanntgemacht.

Berlin, den 3. August 1962

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

MATTNER
Stadtrat

*¹⁾ Beilage Nachrichtenblatt 1958, H. 11, S. 33

²⁾ Beilage Nachrichtenblatt 1962, H. 8, S. 29

³⁾ Beilage Nachrichtenblatt 1955, H. 6, S. 15

³⁾ Beilage Nachrichtenblatt 1957, H. 4, S. 13

⁴⁾ Beilage Nachrichtenblatt 1957, H. 4, S. 13

⁵⁾ Beilage Nachrichtenblatt 1958, H. 6, S. 21

⁶⁾ Beilage Nachrichtenblatt 1958, H. 11, S. 33

⁷⁾ Beilage Nachrichtenblatt 1956, H. 2, S. 6

Australischer Bund

(Neu-Südwest, Victoria, Tasmanien, Queensland, Süd- und Westaustralien sowie Northern Territory)

Pflanzenschutz-Durchführungsbestimmungen (Quarantäne [Plants] Regulations), Zusammenfassung der Statutory Rules¹⁾.

30. - (1) **Behandlung und Begasung** sind nach folgenden präzisen Verfahren durchzuführen:

(Fortsetzung)

C. Tauchen in Formaldehydlösung. -

a) **Kartoffeln.** - Die Lösung, die für die Behandlung und Desinfektion in Quarantäne befindlicher Kartoffeln zu verwenden ist, muß eine Stärke von 2 Teilen Formalin (40 Prozent Formaldehyd) auf 300 Teile Wasser (= 2 Unzen auf 15 pints) haben, bei zweistündiger Anwendungszeit. Oder die Lösung muß hergestellt werden durch Verdünnen von 1 Teil handelsüblichem Formalin (40% Formaldehyd) mit 120 Teilen Wasser (nach Volumen), angewendet bei einer Temperatur von 122 °F (= 50 °C), wobei die Kartoffeln 3 Minuten in die Lösung zu tauchen sind. Die Kartoffeln sind dann aus der Lösung herauszunehmen, auf ein Trockenbrett zu legen und mit einem Tuch, das mit der heißen Lösung getränkt und leicht ausgewrungen wurde, zu bedecken. Die Kartoffeln müssen 1 Stunde bedeckt bleiben und danach auf einem Arbeitstisch im diffusen Tageslicht ausgelegt werden, bis sie trocken sind.

b) **Säcke, Kisten und ähnliche Verpackungsmaterialien,** für die diese Behandlung angeordnet wird, sind mindestens 2 Stunden einzutauchen.

c) **Tauchen für die Dauer von 20 bis 30 Minuten** in eine Lösung, die durch Verdünnen von 1 Teil handelsüblichem Formalin (40 Prozent Formaldehyd) mit 400 Teilen Wasser hergestellt wurde, wird wahlweise zur Behandlung von Blumenzwiebeln, bei denen Verdacht auf Nematodenbefall besteht, zugelassen.

D. Tauchen der Pflanzen in Bordeauxbrühe bzw. Spritzen damit - Die für das Tauchen oder Spritzen eingeführter Pflanzen wegen Befall mit Pilzkrankheiten vorgeschriebene Bordeauxbrühe muß wie folgt zubereitet werden mit

- i) Kupfersulfat und Ätzkalk, oder mit
- ii) handelsüblichem, trockenem Bordeauxpulver.

a) Bei der Zubereitung ist die Formel 6 - 4 - 40 anzuwenden, d. h. 6 lb. Kupfersulfat ($\text{CuSO}_4 \cdot 5 \text{H}_2\text{O}$) auf 4 lb. Ätzkalk (CaO) in 40 gallons Wasser.

Die nachstehende Methode zur Feststellung, ob die Bordeauxbrühe richtig zubereitet ist, wird zugelassen und vorgeschrieben: - Löse 4 Unzen Kaliumferrocyanid in 1 pint Wasser auf. Fülle ein Reagenzglas zur Hälfte mit dieser Lösung und füge einige Tropfen der zu untersuchenden Mischung hinzu. Sollte eine bräunliche Verfärbung eintreten, muß mehr Kalkmilch der Bordeauxbrühe zugesetzt werden, bis bei weiteren Proben keine Verfärbung eintritt.

In Quarantäne befindliche Bäume oder Pflanzen, die mit Pilzkrankheiten befallen sind oder bei denen Befallsverdacht besteht, müssen in Bordeauxbrühe, Schwefelkalkbrühe oder eine andere Mischung, wie es der Leitende Quarantänebeamte anordnet, getaucht oder damit gespritzt werden.

b) Dem trockenen Pulver einer zugelassenen handelsüblichen Bordeauxbrühe muß die Menge Wasser zugesetzt werden, die notwendig ist, um eine Mischung herzustellen, die in ihrer Stärke der Formel 6 - 4 - 40 entspricht, d. h. 1 1/2 Prozent Kupfersulfat (berechnet als kristallisiertes Salz $\text{CuSO}_4 \cdot 5 \text{H}_2\text{O}$).

E. Tauchen in eine Kupfersulfatlösung. - Tauchen von Reben in eine 2prozentige Kupfersulfatlösung oder in eine wäßrige Aufschwemmung von Kaliumkarbonat mit Kupfersulfat (die saure kohlen-saure Kupfer ergibt) ist zugelassen.

Diese Aufschwemmung ist herzustellen durch Auflösen von

a) 1 lb. Kaliumkarbonat in 40 pint Wasser;

b) 2 lb. Kupfersulfat in 40 pint Wasser, und durch sorgfältiges Mischen dieser beiden Lösungen in einem geeigneten Behälter (z. B. einem Faß).

Schwächliche Pflanzen oder bereits ausgetriebene müssen eine Stunde nach dem Eintauchen in sauberem Wasser abgespült werden.

F. Kochen in Wasser. - Kisten, Säcke usw., die einen genügenden Wert darstellen, um nochmals verwendet werden zu können, müssen vor ihrer Freigabe mindestens 5 Minuten in kochendem Wasser behandelt werden, wenn diese Methode angeordnet ist.

G. Spritzen mit Schwefelkalkbrühe. - Schwefelkalkbrühe zum Spritzen nicht im Wachstum befindlicher laubabwerfender Bäume und Pflanzen gegen Pilzkrankheiten, Schildläuse und Milben ist nach folgender Vorschrift herzustellen und die Spritzung wie unten angegeben durchzuführen:

Zugelassene Handelspräparate von konzentrierter Schwefelkalkbrühe sind zu verwenden und entsprechend der Tabelle in Anlage 3 zu verdünnen. Die Dichte der Lösung ist unter Verwendung eines Baumé-Araometers festzustellen. Eine Stammlösung von 33° Baumé entsprechend einem spezifischen Gewicht von 1.295 soll als Standard gelten.

Zunächst ist unter Verwendung des Baumé-Araometers die Dichte der zu verwendenden konzentrierten Lösung zu bestimmen (siehe linke Spalte). Die Zahl ist in derselben horizontalen Linie und in der Spalte zu finden, in deren Kopf die für die Herstellung notwendige Verdünnung angegeben ist. Die so erhaltene Zahl bedeutet die Menge an Wasser, die einem Teil der Stammlösung zuzufügen ist, um die erforderliche Verdünnung zu erhalten, z. B.: es wird unter Verwendung des Araometers festgestellt, daß ein Handelspräparat eine Dichte von 31° Bé hat. In der 7. horizontalen Zeile unter Spalte 1 - 15 findet man die Zahl 14.1, d. h. 14.1 Teile Wasser müssen 1 Teil der konzentrierten Stammlösung (31° Bé) zugefügt werden, um eine Verdünnung 1 - 15 zu erhalten.

Die Verdünnung 1 - 10 ist als Lösung zu verwenden, in die Pflanzen im Ruhezustand, Stecklinge und verschiedene Pflanzenteile im Ruhezustand getaucht werden, ferner zum Waschen der Wurzeln von Pflanzen, wenn die Erde vollständig entfernt ist, sowie zum Entseuchen beschnittener Wurzeln von importierten

¹⁾ Amd. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt N. F. XV, H. 3, S. 121

Pflanzen. Folgende Verdünnungen sind für die angegebenen Zwecke zugelassen: nicht im Wachstum begriffene Kernobstbäume 1 - 10, nicht im Wachstum begriffene Steinobstbäume 1 - 15, belaubte Pflanzen 1 - 100, außer Steinobstbäumen und empfindlichen Pflanzen 1 - 120 (Verdünnung).

H. Tauchen in Silbernitratlösung. - Die Behandlung von importiertem Tabaksamen mit Silbernitratlösung ist wie folgt durchzuführen: Die Lösung ist durch Auflösen von 9 grain Silbernitratkristalle in 1 pint Wasser (= 1 Teil in 1000) in einem Steingut-, Glas- oder Holzgefäß herzustellen. Zur leichteren Handhabung ist das Saatgut in einen Gazebeutel einzubinden und kann 15 Minuten in die obige Lösung getaucht werden. Der Beutel ist dabei hin und her zu bewegen, so daß Luftblasen entweichen können und die vollständige Benetzung des Saatgutes in dem Beutel sichergestellt ist. Nach Ablauf von 15 Minuten ist der Beutel mit dem Saatgut unter fließendem Wasser oder in mindestens sechsmal zu wechselndem sauberen Wasser zu waschen. Danach ist das Saatgut aus dem Beutel zu nehmen, abtropfen zu lassen und im diffusen Tageslicht bei Zimmertemperatur zu trocknen. Alles Saatgut, das nicht unverzüglich ausgeliefert wird, ist in einem Behälter, der ebenfalls desinfiziert und trocken ist, aufzubewahren oder zu lagern.

I. Tauchen in konzentrierte Schwefelsäure. - Die Behandlung von Baumwollsamensamen mit Schwefelsäure ist wie folgt durchzuführen: Für Saatwecke importierter Baumwollsamensamen ist mit konzentrierter Schwefelsäure mit einem spezifischen Gewicht von mindestens 1,84 zu behandeln. Die Säure ist in einen Steinguttopf, einen Bottich oder Kübel aus Holz zu geben, das Saatgut vorsichtig hineinzuschütten und mit einem Rührholz umzurühren. Die äußeren Teile der Samen verkohlen. Nach zwei- bis vierstündigem Tauchen wird die Säure abgeleitet, danach der Samen in einen Kübel mit viel Wasser geschüttet. Dies ist zur Vermeidung einer zu hohen Wärmeentwicklung erforderlich. Nachdem die Samen mit Wasser gewaschen sind, werden sie im diffusen Tageslicht vollständig getrocknet.

J. Heißwasserbehandlung. - Die Behandlung von Zwiebeln (Bulben) (mit Ausnahme von Iris) zur Bekämpfung von Larven der Narzissenfliegen (Narzissenfliege und Zwiebelmondfliege - *Merodon* und *Eumerus*), der Wurzelmilben und Wurzelälchen ist wie folgt durchzuführen: Die Zwiebeln sind in Drahtkörben in Wasser, das auf einer Temperatur von 110 °F (= 43 °C) gehalten wird, vollständig einzutauchen. Wenn der durch das Untertauchen der Zwiebeln verursachte Temperaturverlust schnell wieder aufgeholt wird, genügt für die Mehrzahl der Zwiebeln ein einstündiges Tauchen von dem Wiedererreichen der ursprünglichen Temperatur an; für größere Zwiebeln (über 2 inches Durchmesser) müssen jedoch bis zu 3 Stunden gerechnet werden. Die Temperatur des Wassers darf während der Behandlung 111,5 °F (= 44 °C) nicht übersteigen. Sehr trockene Zwiebeln sollen vorher eingewässert werden.

K. Behandlung mit Quecksilberchlorid-Lösung. - Die Behandlung von Kartoffeln, Zuckerrohrstecklingen und Bananenschößlingen mit Quecksilberchlorid ist wie folgt durchzuführen:

a) Kartoffeln: Bereite die Quecksilberchlorid-Lösung (1 zu 1200) durch Auflösen in Verhältnis von 1 Unze in 7¹/₂ gallons Wasser, das sich in

einem Holz- oder Steingutgefäß befindet. Die Kartoffeln müssen bei 70 °F (= 21,1 °C) 1¹/₂ Stunden bzw. bei 126 °F (= 52 °C) 2 Minuten vollständig eingetaucht werden, oder sie müssen 1¹/₂ Stunden in einer Lösung behandelt werden, die durch Auflösen von 1 Teil Sublimat in 1000 Teilen Wasser, dem 6,6 Teile konzentrierte Salzsäure zugefügt werden, hergestellt wird.

b) Zuckerrohrstecklinge: Bereite die Quecksilberchlorid-Lösung in einer Stärke von 1 Teil auf 1000 Teile Wasser. Die Stecklinge müssen vorher 15 Minuten in Wasser gelegt werden, das auf einer Temperatur von 122 °F (= 50 °C) zu halten ist. Nach dieser Vorbereitung sind sie einen Augenblick abtropfen zu lassen und danach in die Quecksilberchlorid-Lösung zu bringen. Nach Ablauf von 15 Minuten sind sie herauszunehmen, einen Augenblick abtropfen zu lassen und für 2 bis 3 Minuten in 95%igen Alkohol zu tauchen. Aus dem Alkohol herausnehmen, abtropfen lassen und im diffusen Tageslicht trocknen.

c) Bananenschößlinge: Bananenschößlinge sind 2 Stunden in Quecksilberchlorid-Lösung in einer Stärke von 1 Teil auf 1200 Teile Wasser bei gewöhnlicher Temperatur zu tauchen.

L. Trockene Hitze. - Die Behandlung von Erdnüssen, Baumwollsaat, Mohrrhirse und Säcken mit trockener Hitze ist wie folgt durchzuführen:

Erdnüsse: Jeder, der Erdnüsse in der Schale importieren will, muß die Bestätigung einholen, daß seine Gebäude und Anlagen für die Lagerung und das Rösten als geeignet anerkannt sind. Die Erdnüsse sind bei einer Temperatur von 115 °C (= 239 °F), die für mindestens 1 Stunde gehalten werden muß, zu rösten. Der Director of Quarantine kann auf schriftlichen Antrag des Importeurs zum Rösten für spezielle Zwecke Abweichungen von dieser Zeit und Temperatur zulassen.

Baumwollsaat: Baumwollsaat ist auf eine Temperatur von 145 °F (= 63 °C) zu erhitzen und für 1 Stunde auf dieser Temperatur zu halten.

Mohrrhirse: Mohrrhirse und Stroh zur Herstellung von Besen und Bürsten sind 30 Minuten auf einer Temperatur von 160 °F (= 71 °C) zu halten.

Säcke: Bei Säcken, die geeignet sind, nochmals verwendet zu werden, ist Erhitzen auf eine Temperatur von 160 °F (= 71 °C) und Halten dieser Temperatur für eine Stunde wahlweise neben anderen Verfahren zur Behandlung von Säcken (z. B. Kochen, Vakuumbegasung mit Schwefelkohlenstoff) zugelassen.

M. Begasung mit Calciumcyanid. - Folgende Methode wird für die Behandlung von Blumenzwiebeln zugelassen und vorgeschrieben: Die Verwendung von Calciumcyanid (des langsam entwickelnden Typs) in einem luftdichten Behälter oder einer luftdichten Begasungskammer wird zugelassen. Das Cyanid ist in einer gleichmäßig dünnen Schicht auf den Boden unter die Gestelle zu streuen, auf denen die Zwiebeln ausgebreitet sind, und zwar nicht mehr als zwei Zwiebeln übereinander. Diese Methode ist nicht zulässig, wenn die Lufttemperatur unter 60 °F (= 15,6 °C) liegt. Das Calciumcyanid ist in einer Aufwandmenge von 16 Unzen auf 100 Kubikfuß anzuwenden; die Einwirkungszeit des Gases muß mindestens 4 Stunden betragen. (Dieses Verfahren ist für die Behandlung von Blumenzwiebeln nicht zuge-

lassen, wenn Verdacht auf Nematodenbefall besteht.) Die Zwiebeln müssen trocken und frei von Erde sein. Sie müssen auf Gestellen ausgebreitet sein, die nicht dichter angeordnet sind, als daß höchstens 75 % des Gesamtraumes der Kammer gefüllt sind.

N. V a k u u m - B e g a s u n g. - (1) Vakuumbegasung ist gemäß einer der in Abs. (2) und (3) dieses Unterabschnittes vorgeschriebenen Methoden durchzuführen, die in den betreffenden Fällen anwendbar ist.

(2) Zwiebeln (Bulben) müssen mindestens 90 Minuten, aber höchstens 2 Stunden in einem Unterdruck von 29 inches mit Schwefelkohlenstoff in einer Aufwandmenge von 25 lb. je 1000 Kubikfuß behandelt werden.

(3) Andere Waren müssen in einem Unterdruck von 27 inches behandelt werden mit:

- a) Schwefelkohlenstoff in einer Aufwandmenge von 20 lb. je 1000 Kubikfuß mindestens 1 Stunde; oder
- b) Schwefelkohlenstoff kombiniert mit Kohlendioxyd im Verhältnis von 5 lb. Schwefelkohlenstoff auf 15 lb. Kohlendioxyd je 1000 Kubikfuß mindestens 2 Stunden; oder
- c) Cyanwasserstoff, der nach einer der folgenden Methoden erzeugt und angewendet wird, mindestens 1 Stunde:

Erste Methode: Löse 100 lb. Natriumcyanid (50 % Cyan) in 21 imperial gallons Wasser. Sofern es sich bei den zu behandelnden Waren nicht um Baumschulerzeugnisse handelt, verwende 60 Unzen (flüssig) dieser Lösung auf 24 Unzen (flüssig) Schwefelsäure (handelsüblich 66 °Bé, etwa 93% Gehalt) und 24 Unzen (flüssig) Wasser für je 1000 Kubikfuß. Bei Baumschulware verwende 25 Unzen (flüssig) Schwefelsäure und 10 Unzen (flüssig) Wasser je 1000 Kubikfuß.

Zweite Methode: Spritze 432 cm³ (bei Baumschulpflanzen 180 cm³) flüssigen Cyanwasserstoff je 1000 Kubikfuß. Während des Verspritzens des flüssigen Cyanwasserstoffs muß der Druckmesser den Nullpunkt anzeigen; die Behandlung ist von dieser Zeit an zu rechnen.

Dritte Methode: Verwende ein gesättigtes Präparat, das Cyanwasserstoff im Vakuum entwickelt, wobei eine Überschreitung des Gewichts um 10 % über die Menge zulässig ist, die zur Ermittlung des bei der Ersten Methode erforderlichen Gasbedarfs errechnet wurde; oder

- d) Äthylenoxyd in einer Stärke von 5 lb. je 1000 Kubikfuß mindestens 1 Stunde oder, wenn eine Kohlendioxydbehandlung vorausgegangen ist bzw. damit kombiniert wird, 3 lb. Äthylenoxyd auf 27 lb. Kohlendioxyd mindestens 2 Stunden.

(4) Alle Einzelheiten der Behandlung müssen schriftlich niedergelegt werden, einschließlich des erreichten Unterdrucks, des Drucks während der Gaswirkung, Temperatur, Einwirkungszeit, Zusammensetzung des Begasungsmittels und Aufwandmenge sowie Behandlung vor und nach der Begasung.

31. Desinfektion von Kisten, Säcken und ähnlichen Verpackungsmaterialien

Kisten, Säcke und ähnliche Verpackungsmaterialien, die für befallene Pflanzen verwendet wurden, müssen – wenn der Leitende Quarantänebeamte die Desinfektion anordnet – demselben Verfahren unterworfen werden, wie es für die darin verpackten Pflanzen vorgeschrieben ist, oder sie müssen mindestens 5 Minuten in kochendes Wasser getaucht werden, das am Kochen zu halten ist.

32. Wertminderung oder Beschädigung importierter Pflanzen

Jeder Verlust, der durch die auf Anweisung des Pflanzenschutzsachverständigen vorgenommene Beförderung, Abfertigung oder Behandlung importierter Pflanzen entsteht, ist vom Eigentümer der Pflanzen zu tragen, der keinerlei Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Commonwealth hat.

33. Verfügung über Pflanzen und Verpackungsmaterialien, die entsprechend dem Quarantänegesetz beschlagnahmt wurden

Alle Pflanzen oder Waren einschließlich der Kisten, sonstigen Behälter oder Verpackungsmaterialien, die gemäß Abschnitt 68 des Gesetzes beschlagnahmt wurden, müssen in eine Quarantänestation verbracht werden; wenn ihre Einfuhr auf Grund des Gesetzes nicht vollständig verboten ist, können sie nach entsprechender Einbehaltung und Behandlung und unter der Voraussetzung, daß nach Ansicht des Leitenden Quarantänebeamten keine Gefahr durch die Einfuhr zu befürchten ist, je nach Anordnung des Director of Quarantine verkauft oder es kann anderweitig über sie verfügt werden.

34. Zutritt zu der Quarantänestation — Entfernen von Waren daraus

34 A. Untersuchung von Waren und Pflanzen

34 B. Verbot des Verbringens unter Quarantäne gestellter Pflanzen und Waren

35. Strafen bei Übertretung der Bestimmungen

(Fortsetzung folgt)